

Regeln für Veranstaltende im Jugendzentrum Kessel

1. Der Kessel ist eine gemeinnützige Einrichtung, getragen von der Stadt Offenburg. Alle Mitarbeiter*innen sind im Kessel freiwillig und unentgeltlich aktiv. Da der Kessel **kein Club** o.Ä. ist, sollten Veranstaltende keine profitorientierten oder ähnliche dem Grundprinzip der Gemeinnützigkeit widersprechenden Ziele verfolgen.
2. Veranstaltungen müssen v.a. aus den in Punkt 1 genannten Gründen **öffentlich** sein.
3. Der Eintrittspreis sollte für alle Menschen erschwinglich sein und sich am Aufwand orientieren. Aufgrund von **GEMA-Vorgaben** darf der Eintrittspreis bei einfachen Partys 3 und mit Liveacts 5 Euro nicht überschreiten. Für etwaige DJ-Gebühren ist der Veranstalter verantwortlich. Der Kessel erhebt des Weiteren Anspruch auf 20% des Eintrittsgeldes.
4. Bei größeren Veranstaltungen muss das Kesselteam durch mindestens eine für die Sicherheit zuständige Person (mit §34a-Schein) unterstützt werden. Diese wird vom Verantwortlichen des Kesselteams ausgesucht.
5. Den Anweisungen des Kesselteams, insbesondere der Abendverantwortlichen, ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Der*die Veranstalter*in ist sowohl für sich, als auch für die Leute aus seinem Team (Musiker*innen, DJ's...) für den **verantwortungsvollen Umgang mit Kesselinventar**, insbesondere der Technik, zuständig. Falls etwas beschädigt werden sollte, muss der*die Veranstalter*in dafür aufkommen.
7. Veranstalter*innen müssen sich grundsätzlich mit der **Hausordnung** des Kessels vorab vertraut machen. Diese gilt für Veranstalter*innen und deren Team wie für alle Gäste gleichermaßen (!). Als Person in besonderer Rolle muss der Veranstalter*in über den ganzen Abend möglichst nüchtern, bei klarem Verstand und ansprechbar sein.
8. Das Kesselteam ist eine solidarische Gemeinschaft. Von Veranstalter*innen wird erwartet, die Kesselmitarbeiter*innen während der Veranstaltung, insbesondere bei der Umsetzung der Hausordnung, so gut es geht zu unterstützen. Nach der Veranstaltung wird **gemeinsam aufgeräumt** (Abbau von Technik, evtl. Dekoration etc.), der Kessel gemeinsam gereinigt (Besenrein! Dies betrifft auch den Außenbereich inklusive des Bereichs vor der Dreifaltigkeitskirche). Idealerweise sollte auch das Plenum am darauffolgenden Donnerstag noch einmal besucht werden, um gemeinsam zu reflektieren.
9. Aufgrund von Rauchmeldern ist die Benutzung einer Nebelmaschine nicht möglich.
10. Bei groben Verstößen (betrifft insbesondere Punkt 5 und 7) haben die Abendverantwortlichen jederzeit das Recht, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

(Unterschrift Veranstalter*in)

(Unterschrift Abendverantwortliche*r)